

Richtlinien für Regionalmarken

Teil C3 Branchenspezifische Vorgaben für Hortikultur-Produkte

Eigentümer: Verein Schweizer Regionalprodukte
Letzte Aktualisierung: 02.04.2024
Gültig ab: 01.01.2025
Version: 5.00

INHALT

1	SPEZIFISCHE BEGRIFFSDEFINITIONEN	3
2	GELTUNGSBEREICH	3
3	ZWECK	3
4	ANFORDERUNGEN AN DIE BESCHAFFUNG UND KULTURZEIT	3
5	ANFORDERUNGEN AN DAS PRODUKTIONSSYSTEM	4
6	ANFORDERUNGEN AN DIE WERTSCHÖPFUNG DER PRODUKTE	4
7	KONTROLL- UND ZERTIFIZIERUNGSPFLICHT/ VERGABE DER REGIONALMARKE	4
8	INKRAFTSETZUNG DER RICHTLINIEN	4

1 Spezifische Begriffsdefinitionen

Hortikultur oder Gartenbau: Produktion von ein- und mehrjährigen Zierpflanzen, Gemüsejungpflanzen, Baumschulpflanzen.

Kulturzeit / Kulturdauer: Zeitperiode vom Ausgangsprodukt Samen, Steckling, Jungpflanze bis zum Endverkaufsprodukt. Sie ist abhängig von der Pflanzenart, der gewählten Vermehrungsart (generativ oder vegetativ), der Jahreszeit etc. Die Vorgaben sind deshalb artenspezifisch formuliert.

2 Geltungsbereich

Diese branchenspezifischen Vorgaben stützen sich auf die Richtlinien für Regionalmarken Teil A allgemeine Vorgaben und regeln die Mindestanforderungskriterien für Hortikultur-Produkte. Der Betrieb liegt in der Region der entsprechenden Regionalmarke. Die Wertschöpfung erfolgt in der Region.

3 Zweck

Mit den Anforderungen soll ein Standard für Hortikultur-Produkte aus dem Gebiet der jeweiligen Regionalmarken definiert werden. Sie definieren Herkunft, Qualität und Wertschöpfung der Produkte.

4 Anforderungen an die Beschaffung und Kulturzeit

- (1) Die unter der Regionalmarke ausgezeichneten Verkaufsprodukte an den Endkunden haben die gesamte Kulturzeit ab Ausgangsprodukt in der Region verbracht (siehe Tabelle Ausgangsprodukte und Verkaufsprodukte an Endkunden).
- (2) Samen, Jungpflanzen oder Stecklinge dürfen zur Pflanzenproduktion von ausserhalb der Region zugekauft werden, wenn sie in der Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität verfügbar sind.
Jungpflanzen dürfen nicht im endgültigen Pflanzgefäss zugekauft werden. Es muss mindestens ein Ein- oder Umtopfen oder das Pflanzen ins Freiland innerhalb der Region erfolgen. Davon ausgenommen sind Azaleen und Hortensien, wobei das Antreiben vollständig in der Region erfolgen muss.
- (3) Zwiebeln, Knollen oder andere Wurzelorgane (z.B.: Rhizome) für Pflanzen oder Schnittblumen dürfen von ausserhalb der Region zugekauft werden, wenn sie in der Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität verfügbar sind. Bei der Produktion von Topfpflanzen muss mindestens ein Ein- oder Umtopfen sowie die ganze Antriebs- und Kulturdauer in der Region erfolgen. Bei Schnittblumen hat das Auspflanzen oder Auszulegen der Zwiebeln, Knollen oder andere Wurzelorgane sowie die gesamte Kultur- und Antriebsdauer in der Region zu erfolgen.
- (4) Gemüsejungpflanzen zum Verkauf an den Endkunden müssen in der Region angesät werden.
- (5) Regionale Vorlieferanten unterstehen der Kontroll- und Zertifizierungspflicht gemäss Richtlinien Teil A, Artikel 6.

Ausgangsprodukte und Verkaufsprodukte an Endkunden

Verkaufsprodukt an Endkunde	Beispiele	Ausgangsprodukt	Bemerkungen
Einjährige Pflanzen für Wechsellor	Begonia semp., Tagetes, Petunia hyb.	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Die Kulturdauer ist unter anderem abhängig von der Frühzeitigkeit der Sorte und der gewünschten Endgrösse der Pflanze
Topfpflanzen für den Aussenbereich	Pelargonium, Fuchsia, Dipladenia, Erica, Calluna		
Blühende Topfpflanzen für den Innenbereich	Cyclamen, Euphorbia pul.		
Zweijährige Pflanzen für Wechsellor	Viola, Bellis, Primula, Myosotis	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Pflanzen aus derselben Produktionsreihe können im Herbst oder im Frühling des Folgejahres verkauft werden.
Angetriebene Topfpflanzen	Azalea	ungetopfte Rohware	Mindestkulturdauer 6 Monate in der Region
	Hortensia	Unangetriebene Rohware	Es wird nur die Treiberei berücksichtigt, da die Zeitspanne von Steckling bis zur Rohware eine andere Produktionstätigkeit ist.
Grüne Topfpflanzen für den Innenbereich	Chlorophytum, Ficus, Kakteen, Farne	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Sehr unterschiedliche Kulturdauer, Kontrolle über Lieferschein des

Verkaufsprodukt an Endkunde	Beispiele	Ausgangsprodukt	Bemerkungen
			Ausgangsproduktes oder dem Mutterpflanzenbestand
Pflanzen oder Schnittblumen aus Zwiebeln, Knollen oder andere Wurzelorgane (z.B.: Rhizome)	Tulipa, Narzissus, Gladiolus, Hippeastrum, Lilium	Zwiebeln, Knollen	Für Gewächshauskultur (Treiberei) oder Freilandkultur. Die nötige Zeitspanne für das Wachstum der Zwiebel kann nicht berücksichtigt werden, da dies eine andere Produktionstätigkeit ist.
Einjährige Schnittblumen (nur eine Ernte)	Chrysanthemum, Lysianthus, Helianthus, Callistephus	Samen, Jungpflanzen, Stecklinge	Für Gewächshauskultur oder Freilandkultur
Mehrfährige Schnittblumen (mehrere Ernten)	Gerbera, Rosa, Alstroemeria	-	Dauerkultur, es bestehen keine Vorschriften
Gemüsejungpflanzen und Zierpflanzensetzlinge	Salat, Kohl,	Samen	Für den Verkauf an Detailkunden Die gesamte Produktion erfolgt ab der Aussaat in der Region
Kräuter im Topf	Basilikum, Rosmarin	Samen, Stecklinge	Bei Verwendung von Stecklingen mind. ein Eintopfungs- resp. Umtopfungsschritt in der Region erforderlich.
Gartenstauden	Gräser, Heuchera, Leucanthemum, Lavendula	Samen, Jungpflanzen, Wurzelteile, Stecklinge	Je nach Art kann die Produktionsdauer sehr unterschiedlich sein.
Weihnachtsbäume	Abies, Picea	Jungpflanzen	Produktion von Jungpflanze bis zum verkaufsfähigen Weihnachtsbaum. Kulturdauer je nach gewünschter Wuchshöhe unterschiedlich.

5 Verkaufsverbot für invasive Neophyten mit der Regionalmarke

Alle gebietsfremden invasiven Pflanzen, welche auf der jeweils gültigen Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz von 'Info Flora' [Listen & Infoblätter \(infoflora.ch\)](https://www.inf flora.ch) aufgeführt sind, dürfen nicht mit der Regionalmarke ausgezeichnet und verkauft werden. Dies gilt auch für Schnittblumen.

6 Anforderungen an das Produktionssystem

- (1) Produktionsbetriebe verfügen über ein gültiges SwissGAP Hortikultur – Zertifikat bzw. ein gültiges Bio-Zertifikat. Davon ausgenommen sind Landwirtschaftsbetriebe, Weihnachtsbaumkulturen und Betriebe mit einem bei der Regionalmarke angemeldeten Produkt-Umsatz von weniger als CHF 10'000.- im Bereich Hortikultur.
- (2) Produzenten von Weihnachtsbäumen halten die Umweltrichtlinie der IG Suisse Christbaum ein. Die Umsetzung wird anhand einer Checkliste durch die Kontrollstelle geprüft.

7 Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte

Die Wertschöpfung muss zu mindestens 2/3 in der entsprechenden Region generiert werden. Es gelten die Vorgaben gemäss Teil A, Artikel 5.

8 Kontroll- und Zertifizierungspflicht / Vergabe der Regionalmarke

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen bzgl. Kontrolle und Zertifizierung gemäss Teil A, Artikel 6 sowie die Anforderungen bzgl. Vergabe der Regionalmarke gemäss Teil A, Artikel 8.

9 Inkraftsetzung der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden letztmals am 02.04.2024 durch die nationale Richtlinienkommission geändert und durch die Regionalmarkenanwender gemäss Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 1 ratifiziert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt auf 01.01.2025. unter Vorbehalt, dass die Ratifizierung durch alle Regionalmarken erfolgt, welche diese Richtlinien anwenden.